

394 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (372 der Beilagen): Garantieabkommen (Reißeck-Kreuzeck-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, kurz „Weltbank“ genannt, zu deren Mitgliedstaaten auch Österreich zählt, gewährt auf Grund eines zwischen ihr und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Österreichischen Draukraftwerke-Aktiengesellschaft am 19. Juli 1954 in Washington abgeschlossenen Anleiheabkommens den beiden letztgenannten Anleihenehmern zum Zwecke der Fertigstellung des Kraftwerkes Reißeck-Kreuzeck eine Anleihe im Gesamtbetrag von 12 Millionen Dollar und mit einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren.

Zu dem eben genannten Anleiheabkommen wird zwischen der Republik Österreich und der Weltbank ein Garantieabkommen abgeschlossen, wonach die österreichische Bundesregierung im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, in der derzeit geltenden neuen Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 60, die Haftung als Bürge und Zahler für den Kredit der Weltbank an die beiden genannten österreichischen Elektrizitätsgesellschaften übernimmt.

Durch das genannte Bundesgesetz ist die Bundesregierung ermächtigt, bis zum jeweiligen Höchstbetrag von 200 Millionen nordamerikanischen Dollars oder deren Gegenwert in ausländischer Währung Anleihen aufzunehmen oder bis zu diesem Höchstausmaß für Kredite an österreichische Unternehmungen die Ausfallhaftung oder die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen. Das Gesetz besagt weiters, daß die Bundesregierung dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Gesetzes aufgenommenen Anleihen und übernommenen Garantien zu berichten hat, schließlich daß die Erlöse der nach diesem Gesetz aufgenommenen Anleihen und der unter Bundeshaftung auf-

genommenen Kredite zur teilweisen Deckung des österreichischen Import- oder Investitionsbedarfes zu verwenden sind.

Mit Rücksicht auf die sogenannte „Negativklausel“, welche das vorliegende Garantieabkommen enthält, bedarf dieses der Genehmigung des Nationalrates nach Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Die eben erwähnte Negativklausel, die in allen Garantieabkommen der Weltbank mit ihren Mitgliedstaaten vorkommt, besagt, daß der Garant zustimmt, alle einem Auslandsgläubiger gewährten Sicherungen im verhältnismäßigen Anteil auch der Weltbank einzuräumen. Die Negativklausel im vorliegenden Garantieabkommen hat jedoch lediglich auf in Zukunft gewährte Sicherstellungen Bezug und ist — abweichend von der Übung, welche die Weltbank bei anderen Garantieverträgen einhält — nicht rückwirkend. Es werden daher bereits bestehende Rechte der österreichischen Auslandsgläubiger hiedurch nicht beeinträchtigt. Es ist aber auch nicht zu erwarten, daß sich hiedurch Erschwerungen bei künftigen kreditpolitischen Verhandlungen Österreichs mit dem Auslande ergeben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das vorliegende Abkommen in der Sitzung vom 28. Oktober 1954 in Beratung gezogen. Außer dem Berichterstatter ergriffen die Abgeordneten Dr. M i g s c h, Dr. K r a u s und G r u b h o f e r sowie der Bundesminister für Finanzen Doktor K a m i t z das Wort.

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Das unter 372 der Beilagen vorliegende Garantieabkommen (Reißeck-Kreuzeck-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung wird gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. genehmigt.“

Wien, am 28. Oktober 1954.

Machunze,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.